



## Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0017/2020

Vorlage: <b>ST/0009/2020</b>		Datum: 27.01.2020	
<b>Bürgermeisterin</b>			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.:	
<b>Betreff:</b> <b>Antrag der CDU-Ratsfraktion: Videoüberwachung</b>			
Gremienweg:			
06.02.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	

### Stellungnahme:

Die Vorkommnisse innerhalb der Großsiedlung beschäftigen die Verwaltung und selbstverständlich auch die Polizei. Von den Sicherheitsbehörden werden umfassend rechtliche Möglichkeiten geprüft um hiergegen vorzugehen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, zur Erfüllung der ordnungsbehördlichen Aufgaben technische Mittel einzusetzen.

§ 27 Abs. 1 Satz 1 POG ermöglicht die unmittelbare Beobachtung einer Örtlichkeit auf einem Monitor durch eine Bildübertragung mit Videotechnik. Eine bloße Beobachtung ist aber nur dann zweckmäßig und verhältnismäßig, wenn tatsächlich sichergestellt ist, dass im Falle einer Gefahr auch ein sofortiges Eingreifen erfolgen würde. Eine Wiedererkennung der Störer ist wohl nur schwer möglich; auch kann eine lückenlose Bildschirmsichtung an 24 Stunden in 7 Tagen nicht gewährleistet werden.

§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 POG erlaubt eine Bildaufzeichnung zur Abwehr einer Gefahr. In § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 POG ist die Befugnis geregelt, eine Bildaufzeichnung vorzunehmen, wenn aufgrund bestimmter Umstände eine Gefährdung für öffentliche Anlagen oder Einrichtungen besteht und deren Schutz diese Maßnahme erfordert.

Eine Videoüberwachung muss jedoch verhältnismäßig sein. Dass ist nicht der Fall, wenn der Kommune Mittel zur Verfügung stehen, die weniger eingriffsintensiv sind als die Videoüberwachung.

Auch eine dauerhafte und großräumige Durchführung der Maßnahmen nach § 27 Abs. 1 POG ist nicht gestattet. Vielmehr ist die Videoüberwachung regelmäßig lediglich anlassbezogen sowie zeitlich und örtlich begrenzt gestattet.

### Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt: Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit einer Videoüberwachung nach § 27 Abs. 1 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) RP von in städtischem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen (Liegenschaften Koblenzer Wohnbau/ Quartiersmanagement, Müllcontainer) im Bereich der Großsiedlung Neuendorf zu prüfen.